

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

Nachtrag v. 6.10.1945

Blatt 536

An die Großverteiler und Kleinhändler der britischen Zone.
=====

Über Anordnung der Britischen Besatzungsbehörde ist folgender Bericht zu erstaten:

1. Die Großverteiler der in der britischen Zone eingereichten Bezirke erstatten jeden ^{Bericht} Montag/über die am vorhergehenden Samstag besessenen Bestände, an das Zentralernährungsamt.
2. Kleinverteiler der in der britischen Zone gelegenen Bezirke erstatten einen sinngemäßen Bericht allwöchentlich, der jedoch an die Verrechnungsstelle des Bezirkes zu ergehen hat. Diese Dienststelle wird in Zusammenfassung der Aufstellungen aller Kleinverteiler des Bezirkes an uns allwöchentlich Dienstag folgenden Bericht übermitteln:
 - a) Namen und Adressen der Kleinverteiler,
 - b) Lebensmittelbestände jedes einzelnen Kleinhändlers am vorhergehenden Samstag.

8. Oktober 1945

Wasserentnahme aus Feuerhydranten =====

Es wird immer häufiger die Wahrnehmung gemacht, daß von der Bevölkerung aus öffentlichen Feuerhydranten Wasser entnommen wird, was durch die unsachgemäße Behandlung beim Öffnen und Schließen zu einer Beschädigung einer großen Anzahl dieser für den Feuerschutz der Stadt Wien wichtigen Hydranten geführt hat. Die Bevölkerung wird eindringlichst darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Wiener Wasserversorgungsgesetz jede eigenmächtige Betätigung solcher Hydranten verboten ist. Die Polizeiorgane wurden daher angewiesen, dieser Angelegenheit ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und Zuwiderhandelnde unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Abgelaufene Gewerbeberechtigungen.
=====

Während der Tätigkeit der provisorischen Bezirksvorstehungen wurden von diesen Konzessionen, sonstige Erlaubnisse oder Berechtigungen zum Betriebe von Unternehmungen, die den Bestimmungen der geltenden Gewerbeordnung unterliegen, erteilt. Diese Bewilligungen haben mit der nunmehr erfolgten Einrichtung der magistratischen Bezirksämter als Gewerbebehörden ihre Gültigkeit verloren. Die Inhaber derartiger Konzessionen, Erlaubnisse oder Gewerbeberechtigungen werden daher aufmerksam gemacht, daß eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit ohne Erwerbung der nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes hierzu erforderlichen Berechtigung, mit Strafe, ja mit der Zwangsmaßnahme der Betriebssperre belegt werden kann. Es liegt daher in ihrem Interesse, die gesetzmäßige Begründung der entsprechenden Berechtigung unter Beibringung der erforderlichen Personenstands- und Facheusweise bei dem nach dem Betriebsstandorte des Unternehmers zuständigen magistratischen Bezirksamte raschestens nachzuholen.